



133195

# Amtsgericht Wedding

## Im Namen des Volkes

### Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 13 C 31/13

verkündet am : 04.09.2013  
Düring, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn L.  
Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte F.,  
Köln

g e g e n

den Herrn K.  
Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt S.  
Berlin

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 13, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 31.07.2013 durch den Richter am Amtsgericht Scheele

#### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird abgesehen, da angesichts einer Beschwer von 564,21 € eine Berufung unzweifelhaft nicht zulässig ist.

### Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht der Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1, 437 Ziff. 3 BGB nicht zu, denn der Kläger hat den Beklagten keine Gelegenheit zur Nachbesserung im Sinne von § 439 BGB gegeben.

Zwar hat der Kläger mit Schreiben vom 05.11.2012 mit Fristsetzung zum 21.11.2012 und mit weiterem Schreiben vom 28.11.2012 mit Fristsetzung zum 05.12.2012 den Beklagten zur Nachbesserung wegen eines von ihm behaupteten Defektes an der Lichtmaschine des Kfz Mercedes Benz 190 L Elegance aufgefordert, für die Einzelheiten des am 7.9.2012 abgeschlossenen Kaufvertrages wird auf Bl. 14 bis 17 d. A. verwiesen. Der Kläger hat jedoch unstreitig dem Beklagten das Fahrzeug nicht zur Prüfung in Berlin übergeben. Das ist aber Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch, vgl. BGH NJW 2006, S. 1195. Denn es gehört zu den Obliegenheiten des Käufers bei Mängelbeseitigungs- und Nachbesserungsansprüchen, dem Verkäufer des Fahrzeuges Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 11. Aufl., Rdnr. 899; BGH NJW 2010, 1448. Das heißt aber, dass der Kläger das Fahrzeug zum Firmensitz des Beklagten zu transportieren hatte, dem Erfüllungsort für die vertragliche Nachbesserung, vgl. BGH DAR 2011, 388 ff. Vertragliche Vereinbarungen über einen anderen Ort der Nacherfüllung liegen nicht vor, so dass gem. § 269 Abs. 1 BGB der Sitz des Beklagten maßgeblich ist, BGH a.a.O.; Palandt, 72. Aufl., § 269 BGB, Rdnr. 15. Abweichungen von dieser Festlegung des Erfüllungsort für den Nachbesserungsanspruch können sich nur dann ergeben, wenn damit erhebliche Unannehmlichkeiten für den Kläger, den Autokäufer, verbunden sind. Die hier bestehende Pflicht, das Fahrzeug von Köln nach Berlin zu transportieren, stellt keine erhebliche Unannehmlichkeit dar, wie sich bereits daraus ergibt, dass der Kläger bereit war, nach Berlin zu reisen, um das Fahrzeug zu erwerben und dann von Berlin nach Köln zu überführen.

Soweit der Beklagte meint, für die Rückführung des Fahrzeuges nach Berlin hätte es einer besonderen Terminsabsprache mit dem Beklagten bedurft, auf die sich der Beklagte nicht eingelassen habe, ist dafür ein Grund nicht ersichtlich. Der Beklagte betreibt ein „Autohaus Oranien“, es hätte deswegen genügt, zu den verkehrsüblichen Öffnungszeiten das Fahrzeug beim Beklagten anzuliefern, um die Überprüfung und Nachbesserung dort zu ermöglichen.

Aus dem oben Ausgeführten folgt auch, dass das Angebot des Klägers an den Beklagten, das Fahrzeug in der von ihm benannten Werkstatt in Köln zu besichtigen, nicht ausreichte, um dem Beklagten die Nachbesserung zu ermöglichen.

Schließlich ergibt sich auch nichts Anderes aus Ziff. VI. 3. der Geschäftsbedingungen des Beklagten, wonach sich der Käufer , für den Fall, dass das Fahrzeug wegen eines Sachmangels betriebsunfähig wird, mit Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden kann, denn die erforderliche Zustimmung hat der Beklagte nicht erteilt.

Da der Kläger keinen Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung hat, steht ihm auch der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht zu.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Eine Berufung war nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, sie dient auch nicht der Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Scheele